

**Änderung städtischer Gebührensatzungen, insbesondere  
Hausmüllentsorgungsgebührensatzung und  
Straßenreinigungsgebührensatzung**

**Empfehlung Nr. 14-20 / E 02545  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 -  
Pasing-Obermenzing am 26.03.2019**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15177**

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für  
den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 04.07.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Anlass</b>	Mit Empfehlung vom 26.03.2019 fordert die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 - Pasing-Obermenzing die Stadtverwaltung auf, die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) dahingehend zu ändern, dass die Münchner Bürgerinnen und Bürger vorab informiert werden, wenn sie im Abfallgebührenbescheid als Gesamtschuldner bestimmt werden. Die Empfehlung beinhaltet auch die entsprechende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung).
<b>Inhalt</b>	In der Beschlussvorlage werden auf die Gesamtschuldnerschaft und das Anhörungsrecht Bezug genommen und die praktischen Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit dargestellt, würden alle Gesamtschuldner vorab informiert.
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Der Empfehlung wird nicht entsprochen
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	Gebühren; Abgaben; Anhörung bei Gesamtschuldnerschaft
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Änderung städtischer Gebührensatzungen, insbesondere  
Hausmüllentsorgungsgebührensatzung und  
Straßenreinigungsgebührensatzung**

**Empfehlung Nr. 14-20 / E 02545  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 -  
Pasing-Obermenzing am 26.03.2019**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15177**

Anlage:

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02545  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 26.03.2019

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den  
Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 04.07.2019 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Anlass**

Die Empfehlung zielt auf eine Änderung kommunaler Satzungen ab. Gemäß Art. 88 Abs. 2 GO i.V.m. § 9 Abs. 4 GeschO und § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung des AWM ist der Kommunalausschuss als Werkausschuss für die Vorbehandlung dieser Empfehlung zuständig.

Mit der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing – Obermenzing vom 26.03.2019 wird die Stadtverwaltung aufgefordert, die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) so abzuändern, dass die Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer/innen informiert werden sollen, bevor sie vom AWM zum Gesamtschuldner für die Müllentsorgungsgebühren ihrer Wohnanlage bestimmt werden.

Die Empfehlung beinhaltet auch die entsprechende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung).

*Begründet wird die Empfehlung damit, dass der AWM bei einer Wohnungseigentümergeinschaft eine Miteigentümerin/einen Miteigentümer für die gesamten Abfallgebühren als Gesamtschuldner bestimme. Die Hausverwaltungen, die die Eigentümergemeinschaften vertreten und Empfangsbevollmächtigte für den Abfallgebührenbescheid seien, wären nicht verpflichtet, die Betroffenen über diesen Tatbestand zu informieren und deren Einverständnis dazu einzuholen.*

## **2. Rechtliche Erwägungen zur Gesamtschuldnerschaft**

Zu dieser Empfehlung wird wie folgt Stellung genommen:

Schuldner der Abfallentsorgungsgebühren ist der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer (§ 2 Abs.1 Hausmüllentsorgungsgebührensatzung). § 2 Abs. 2 der Hausmüllentsorgungsgebührensatzung regelt die Vorgehensweise bei Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Wohnungs- und Teileigentümer/innen sowie Miteigentümer/innen sind für die das Grundstück betreffende Gebührenschild Gesamtschuldner. Die gesamte Forderung kann in diesem Fall in einem Gebührenbescheid einem Gesamtschuldner oder auch einer Wohnungseigentumsverwalter/in bekannt gegeben werden, s. a. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 44 Abgabenordnung (AO) und § 421 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Auswahl des Gesamtschuldners ist kein willkürlicher Akt der Behörde, sondern erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen.

Das Rechtsinstitut der Gesamtschuldnerschaft ist im Gebührenrecht üblich und wurde mehrfach sowohl von der Regierung von Oberbayern bestätigt, als auch gerichtlich überprüft und für rechtmäßig erklärt.

## **3. Rechtliche Erwägungen zum Anhörungsrecht**

Die vorherige Information an den ausgewählten Gesamtschuldner ist juristisch ist als 'Anhörung' zu sehen.

Das Anhörungsrecht beim Erlass von Abgaben-/Gebührenbescheiden wird in Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a KAG i.V.m. § 91 Abs. 2 Ziff. 4 AO geregelt. Danach kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden sollen. Der Abfallgebührenbescheid wird automatisch im Massenverfahren erstellt und fällt deshalb unter diese Ausnahme.

## **4. Praktische Auswirkungen**

Bei der Vielzahl von WEG-Veranlagungen in München (über 22.000) wäre es aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht sinnvoll und nicht vertretbar, die betroffenen Gesamtschuldner vor Erlass der Gebührenbescheide gesondert zu informieren, ohne dass es dafür eine gesetzliche Verpflichtung gibt. Der damit verbundene Verwaltungsmehraufwand ist zudem in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

Der Gebührenbescheid für die Abfallentsorgung wird im Regelfall an die von der Eigentümergemeinschaft beauftragte Hausverwaltung bekannt gegeben.

Es steht daher jeder Wohnungseigentümerin/jedem Wohnungseigentümer frei, sich zu informieren (zum Beispiel bei der Rechnungsprüfung), wer als Gesamtschuldner benannt wurde.

Diese Ausführungen gelten entsprechend für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren.

Zusammenfassung:

Die derzeitige Praxis im Rahmen der Abfall- und Straßenreinigungsgebührenerhebung keine Anhörung vor der Festsetzung des Gesamtschuldners durchzuführen, ist rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich. Eine Änderung der Satzungen ist daher nicht zu veranlassen. Dem in der GO verankerten Gebot des sparsamen und wirtschaftlichen Handelns wird damit Folge geleistet.

## **5. Entscheidungsvorschlag**

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02545 kann nicht entsprochen werden. Sie ist gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung erledigt.

## **6. Beteiligung anderer Referate**

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Baureferat abgestimmt.

## **7. Beteiligung der Bezirksausschüsse**

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

## **8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## **9. Beschlussvollzugskontrolle**

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Empfehlung der Bürgerversammlung in diesem Beschluss abschließend behandelt wird.

## II. Antrag der Referentin

1. Der Empfehlung der Bürgerversammlung wird nicht entsprochen. Eine Änderung der Satzungen ist nicht zu veranlassen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02545 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 ist somit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung erledigt.
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Manuel Pretzl  
2. Bürgermeister

Kristina Frank  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.  
über das Direktorium HAll/V – Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Baureferat, Abteilung VV, Herrn Günther Weigert  
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - FR-DBGVNW

### **Kommunalreferat**

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

KR-SB

AWM - Stellvertretende Zweite Werkleiterin

AWM - BdWL, Presse

AWM - VR

AWM - MV

AWM - PR

z.K.

Am \_\_\_\_\_